

organe des Gerichts bei der Wahrheitsfindung, sondern sie werden bei der Wahrheitserforschung aus eigener Initiative und auf Grund eigener Aufgabenstellung tätig und führen insoweit Beweis. Das Gericht, dem ebenfalls die Wahrheitserforschungspflicht obliegt, leitet die Tätigkeit der Prozeßparteien während der Beweisaufnahme bei der Wahrheitserforschung und bei der sich unmittelbar daraus ergebenden Aufgabe der Beweisführung.

Das Gericht ist im Strafverfahren der Deutschen Demokratischen Republik keine Prozeßpartei. Es stellt sich weder auf die Seite einer Prozeßpartei noch übernimmt es die Pflichten einer Prozeßpartei. Es übernimmt daher auch nicht die Beweisführungspflicht der Staatsanwaltschaft. Eine seiner wichtigsten Aufgaben in der Hauptverhandlung besteht darin, die Prozeßparteien gerade dadurch an der Erforschung der objektiven Wahrheit zu beteiligen, daß es ihnen das Gericht ermöglicht, ihre Rechte erschöpfend wahrzunehmen und ihre berechtigten Interessen zu verteidigen. Die eigene Wahrheitserforschungspflicht veranlaßt auch das Gericht, Beweis zu führen. Da dem Gericht die Pflicht zur Erforschung der objektiven Wahrheit obliegt, darf es sich nicht damit begnügen, die Sache nur auf der Grundlage derjenigen Beweise zu entscheiden, die die Prozeßparteien vorgetragen haben, sondern das Gericht muß alle Umstände und Folgen der Tat, der Persönlichkeit des Täters, seine Beweggründe, alle belastenden und entlastenden Umstände würdigen. Waren in der Hauptverhandlung die auf Grund der Anträge der Prozeßparteien erhobenen Beweise nicht ausreichend, um die Gesamtheit aller Umstände der Sache zu erkennen, dann muß das Gericht entweder der Staatsanwaltschaft auferlegen, die fehlenden Beweise herbeizuschaffen, oder das Gericht muß selbst dafür sorgen, daß ihm die fehlenden Beweise zur Verfügung stehen. So ist die aktive Rolle des Gerichts bei der Erforschung der objektiven Wahrheit gleichzeitig die Garantie dafür, daß selbst bei unvollständiger Beweisführung durch die Prozeßparteien eine Entscheidung nur dann erfolgt, wenn die durch das Gericht vorgenommene umfassende Beweisaufnahme den wahren Sachverhalt ergeben hat.

Unser Strafverfahrensrecht versteht also unter dem Parteiprinzip das vom Gericht geleitete streitige Verfahren der Prozeßparteien *plus* die aktive Beteiligung des Gerichts. Die Funktion des Gerichts verschmilzt weder mit der Funktion der Prozeßparteien noch überdeckt die Funktion des Gerichts die Funktionen der Prozeßparteien. Rechte und Pflichten der Prozeßparteien bleiben grundsätzlich selbständige, aus der Wahrheitserforschungspflicht der Prozeßparteien oder aus dem Recht auf Beteiligung an der Wahrheitserforschung der Prozeßparteien erwachsende Rechte und Pflichten und werden als solche durch das Parteiprinzip gesichert. Die Beweisführungspflicht für die Richtigkeit der Anklage obliegt also grundsätzlich nicht dem Gericht, sondern demjenigen, der die Anklage erhob, nämlich dem Staatsanwalt. Und so verstehe ich auch nur § 18 des Staatsanwaltschaftsgesetzes, der davon spricht, daß der Staatsanwalt die Anklage erhebt und die Anklage vor Gericht vertritt. Ich verstehe unter der Vertretung der Anklage, daß der Staatsanwalt Beweis